

Leitfaden zur Barriere- freiheit in öffentlichen Räumen

Handreichung für Kommunen

Herausgeber:

Teilhabebeirat Landkreis Weilheim-Schongau

Eisenkramergasse 11

82362 Weilheim



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Barrierefreie Veranstaltungen.....	3
2.1 Vorbereitung	3
2.2 Gebäude	3
2.3 Einrichtung	3
2.4 Personal	4
2.5 Sonstiges	4
3. Barrierefreie Kommunikation	5
3.1 Homepage und Webseiten.....	5
3.2 Leichte Sprache	6
3.3 Menschen mit einer Hörbehinderung	7
3.4 Menschen mit einer Sehbehinderung.....	8
4. Barrierefreie Infrastruktur.....	9
4.1 Verkehrs- und Bewegungsflächen.....	9
4.2 PKW – Stellplätze	9
4.3 Einrichtungen des täglichen Bedarfs	10
4.4 Öffentlicher Nahverkehr	10
4.5 Soziales.....	10
4.6 Wohnungsinfrastruktur.....	10
5. Barrierefreie öffentliche Gebäude	11
5.1 Zugangs- und Eingangsbereiche	11
5.2 Erschließung im Gebäude.....	11
5.2.1 Treppen	11
5.2.2 Aufzüge	12
5.2.3 Flure und Verkehrsflächen	12
5.2.4 Türen.....	12
5.2.5 Bodenbeläge	12
6. Abschließende Empfehlung	14

1. Einleitung

Die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur in den Gemeinden und im Landkreis Weilheim-Schongau einzubringen, ist eine Schlüsselaufgabe des Teilhabebeirates. Der Landkreis leistet seinen Beitrag dazu im Rahmen seiner eigenen Aufgaben und Zuständigkeit. Um jedoch auch die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises in ihren Aufgaben zu unterstützen ist dieser Leitfaden zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum entstanden.

Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auf Vertiefungen wird verzichtet. Der Barrierefreiheit sind im Grunde keine Grenzen gesetzt, man muss sich nur an die Thematik herantrauen und jeder Zeit daran arbeiten wollen. Staatliche Ebenen und Einrichtungen haben nicht nur gesetzliche Verpflichtungen hinsichtlich der Barrierefreiheit, sie haben darüber hinaus eine Vorbildfunktion für andere gesellschaftliche Akteure wie Vereine, Wirtschaft und Kirchen.

Teilhabe für alle (Inklusion) wird nicht sofort zu 100 % umsetzbar sein. Entscheidend sind das Bewusstsein und der Gestaltungswille bei allen Beteiligten, dass sie diejenigen Schritte auf diesem Weg unternehmen, die ihnen möglich sind.

In diesem Leitfaden wird auf Empfehlungen, Regeln und Normen hingewiesen. Diese Vorschriften und Hinweise sind wichtig, weil gut gemeinte, improvisierte Lösungen oft das Gegenteil von dem bewirken was gewollt ist. Ebenso wichtig ist aber, die Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen schon bei den Vorüberlegungen und Planungen im Blick zu haben.

Um auf einer gemeinsamen, inhaltlichen Ebene weiterzuarbeiten, bedarf es vorab einigen grundsätzlichen Informationen zu den Begriffen Barrierefreiheit im öffentlichen Raum:

Unter **öffentlichen Raum** verstehen wir öffentliche – staatliche Gebäude, sowie öffentliche Straßen, Grünflächen, Parkanlagen und weitere öffentliche Plätze.

„**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“¹

Barrierefreiheit bedeutet nicht nur, dass öffentliche Räume von Menschen mit Gehhilfe oder Rollstuhl besucht werden können, sondern auch von Menschen mit einer Seheinschränkung, Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Menschen mit Sprachproblemen, mit seltenen oder chronischen Krankheiten, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit Autismus, ältere Menschen, Kinder oder Eltern mit Kinderwagen, und vielen mehr.

¹ Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
§ 4 Barrierefreiheit

Schon im Grundgesetz (Art. 3 GG) ist festgeschrieben, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Im Behindertengleichstellungsgesetz ist die Barrierefreiheit festgesetzt, damit jeder Mensch die Möglichkeit hat ohne Hindernisse am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können. Aufgrund der relativ neuen Gesetzeslage ist es wichtig, sich die Barrierefreiheit mehr und mehr vor Augen zu führen und sich bewusster zu machen, wo bereits für alle gesorgt ist und wo es noch etwas zu tun gibt.

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gehört demnach die zugängliche Gestaltung von:

- Veranstaltungen (kommunale Veranstaltungen und solche mit kommunaler Beteiligung),
- Kommunikation (gesprochene und geschriebene Sprache, Medien aller Art),
- Infrastruktur (medizinische Nahversorgung, Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten, etc.)
- öffentlichen Gebäuden (gemeindeeigene Gebäude und dort, wo kommunale Einflussmöglichkeiten bestehen)

Der Grundgedanke ist, diese öffentlichen Strukturen so zu gestalten, dass die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt dazu: „Universelles Design“ gestaltet Produkte, Umfelder, Programme und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

Wenn bei der Kommunikation immer zwei Sinne angesprochen werden, ist der Inhalt für viel mehr Leute zugänglich, als wenn nur auf einem Kanal kommuniziert wird. Die Informationsübermittlung muss mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten ansprechen (Beispiel: „sprechender“ Aufzug).

2. Barrierefreie Veranstaltungen

Die folgenden Vorschläge beruhen auf Basis des BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.:

2.1 Vorbereitung

- Internetseite: BITV 2.0 und W3C-Standard WCAG 2.0
(Mehr Informationen zur barrierefreien Kommunikation erhalten Sie unter Punkt 3)
- empfohlene Schriftart: Arial 12
- Verteilung von Informationen: gut lesbare, serifenlose, kontrastierende, große Schriftart, leichte Sprache, Gebärdenvideos, Audiodatei (mp3)/Audiodeskription/Bildbeschreibungen
- Informationen zur Barrierefreiheit einer Veranstaltung (was ist da und um welche Anpassungen muss ich mich bei meiner Einschränkung selbst kümmern).
- Anmeldeformular: zusätzliche Abfrage individueller Bedürfnisse
- Audioguide, Informationen in Braille
- An- und Abreise: z.B. Niederflrbusse, Shuttleservice mit Fahrdiensten, Wegbegleitung vom Bahnhof, barrierefreie Wegbeschreibungen, barrierefreie Parkplätze, Parkplätze für Rollstuhlfahrer*innen
- Unterkunft: Reservierung und Liste mit rollstuhlgerechten Übernachtungsmöglichkeiten²

2.2 Gebäude

- Anforderungen und Maße zur baulichen Barrierefreiheit: DIN-Norm 18040-1
- Durchgängig ebenerdige Zuwege mit entsprechender Parkmöglichkeit
- Ebenerdiger Eingangsbereich mit festem Untergrund, Rampen bis max. 6% Steigung, mind. 120cm breit, sichere und griffsichere Handläufe, gut berollbaren, festen, ebenen Untergrund
- Aufzüge mit mindestens 1,10 m Breite; mindestens 1,40 m Länge
- Sichere und deutlich erkennbare Treppen(stufen) mit Handläufen, optische und akustische Warnhinweise in Notsituationen
- Barrierefreie Flucht-/Rettungswege und -konzepte
- Leitsysteme und Orientierungsmöglichkeiten (taktile, optisch, akustisch)
- barrierefreie Sanitäreinrichtungen
- Gangbreite mind. 1,20 m und Bewegungsradius auf allen Flächen mind. 1,50 m
- Breite Türen, mindestens 90 cm, maximal 2 cm Türschwellen
- Auslaufmöglichkeiten und Wassernäpfe für Assistenzhunde
- Ausreichende und blendfreie Beleuchtung³

2.3 Einrichtung

- Übersichtsplan (verschiedene Aushanghöhen): barrierefreie Infos während der Veranstaltung oder zusätzliches Servicepersonal
- Große und kontrastreiche Hinweisschilder mit Bildern (Piktogramme, verschiedene Aushanghöhen)
- Genügend Platz für Rollstühle bei Saalbestuhlung und allgemeinen Bewegungsflächen wie Buffet

²vgl. BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.(2012): Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. Vogtlanddruck GmbH, Berlin, 11ff.

³vgl ebd. 23ff.

- Stehtische und unterfahrbare Tische mit Stühlen
- Unterfahrbare Tische bei Kursen und Essen
- Geeigneter Aufbau, Geschirr, Besteck, Zubehör⁴

2.4 Personal

- Zusätzliches Servicepersonal für Unterstützung, Begleitung
- Schulung für Servicepersonal für korrekten und unbefangenen Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderung⁵

2.5 Sonstiges

- Gebärden-Dolmetscher und Live-Untertitel bei Vorträgen usw. (Kontakt zur Dolmetscher Bezirkszentrale angefügt)
- Übersetzung in Leichte Sprache für Menschen mit Lern- und/oder Verständigungsschwierigkeiten
- Livestream und schriftliche Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Chat)
- Geeignete Verpflegung und Catering, z.B. vegetarisches Essen, Hinweisschilder über Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe
- Informationen über Lichteffekte, z.B. Stroboskoplicht⁶
- Kommunizieren sie ihre barrierefreien Angebote. Zum Beispiel über den Sozialatlas.

⁴vgl ebd. 41ff.

⁵vgl ebd. 49ff.

⁶vgl. ebd. 63ff.

3. Barrierefreie Kommunikation

3.1 Homepage und Webseiten

„Barrierefreie Internetangebote sind so gestaltet und technisch umgesetzt, dass sie von allen Menschen – unabhängig von ihren Einschränkungen und den technischen Voraussetzungen – genutzt werden können. Dies bringt auch für Anbieter [und Anbieterinnen] von Webseiten Vorteile.“⁷ Barrierefreie Webdesigns stellen die Nutzung für Menschen mit den verschiedensten Behinderungen, wie z.B. Seheinschränkungen, Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Menschen mit Sprachproblemen, mit seltenen oder chronischen Krankheiten, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen mit Autismus, aber auch für ältere Menschen, Kinder und Jugendliche sicher.⁸

Der weltweit gültige Standard für barrierefreie Webdesigns legt das WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) fest. In einigen Ländern ist die Empfehlung des WCAGs auch schon gesetzlich festgeschrieben worden. In Deutschland wurde die Empfehlung in der Barrierefreie - Informationstechnik – Verordnung umgesetzt (BITV).⁹

Die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie- Informationstechnik – Verordnung – BITV 2.0)“ beruht auf §11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Verordnung BITV 2.0 gilt für Träger öffentlicher Gewalt und bezieht sich auf die „Internetauftritte und -angebote, und mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen einschließlich Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte, die öffentlich zugänglich sind“ (§1 BITV 2.0).¹⁰ Die Verordnung dient dazu, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Internetauftritten zu ermöglichen (§2 BITV 2.0). Laut §2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 sollen Informationen zum Inhalt einer Webseite, Hinweise zur Navigation und Hinweise auf weitere Information des Internetauftritts in Deutscher Gebärdensprache und leichter Sprache bereitstehen.¹¹

In der Anlage 1 des BITVs 2.0 welche zu den anzuwendenden Standards der Informationstechnik (§3 BITV 2.0) zugeordnet wird, befinden sich die einzelnen Anforderungen an eine barrierefreie Webseite.

Mehr Informationen zur Kommunikation in leichter Sprache und mit Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

⁷ BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Vorteile von barrierefreiem Internetauftritt.
URL: <http://bik-fuer-alle.de/vorteile-von-barrierefreiem-internet.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

⁸ vgl. ebd.

⁹ vgl. BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Gesetzgebung und Standards.
URL: <http://bik-fuer-alle.de/gesetzgebung-und-standards.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

¹⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2011): Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie – Informationstechnik – Verordnung – BITV 2.0).

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018

¹¹ ebd.

3.2 Leichte Sprache

Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)“ schreibt in §11 „Verständlichkeit und Leichte Sprache“ vor, dass Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen und/oder mit seelischer Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren sollen (§11 Abs 1 BGG). Der Paragraph sieht vor, dass Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Anträge, Bescheide, Verträge, etc. in einfacher Weise erläutern bzw. in leichte Sprache übersetzen sollen (§11 Abs 2 BGG). Die dadurch anfallenden Kosten sollen von dem jeweiligen öffentlichen Träger übernommen werden (§11 Abs 3 BGG).¹²

Leichte Sprache ist besonders wichtig für Menschen mit einer Lern- Behinderung. Sie kann jedoch auch viele weitere Menschen unterstützen. Zum Beispiel: Menschen mit Legasthenie (Lese – Rechtschreibschwäche), Menschen mit schlechten Deutschkenntnissen, ältere Menschen, Gehörlose und auch Jugendliche. Leichte Sprache schaut zwar einfach aus, ist aber schwierig zu erlernen. Bei der leichten Sprache werden nicht nur Wörter beachtet, leichte Sprache beinhaltet auch das Vereinfachen von Zahlen und Zeichen, Sätzen, Texten, die Gestaltung und Bilder und das regelmäßige Überprüfen der Verständlichkeit durch Betroffene. Die folgenden Regeln werden auf Basis der Lebenshilfe Bremen „Die Regeln für Leichte Sprache“ und des Netzwerkes Leichte Sprache dargestellt:¹³

Regeln leichte Sprache:

- ✓ kurze Wörter
- ✓ einfache Wörter
- ✓ keine Fachwörter, keine Fremdwörter
- ✓ keine Abkürzungen
- ✓ wiederholen von gleichen Wörtern
- ✓ Erklärung von schweren Wörtern
- ✓ verwenden einer großen Schrift
- ✓ Zeilen – Abstand von 1,5
- ✓ Verwendung einer einfachen Schrift

Weitere Informationen zur leichten Sprache erhalten Sie unter:
 Netzwerk Leichte Sprache: [Die Regeln für Leichte Sprache.](https://www.leichte-sprache.org/die-regeln/)
 (<https://www.leichte-sprache.org/die-regeln/>)

¹² Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_11.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

¹³ Vgl. Lebenshilfe Bremen e.V. (2013): Die Regeln für Leichte Sprache. URL: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf zuletzt geprüft am 19.04.2018, 1ff.

3.3 Menschen mit einer Hörbehinderung

Die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ist eine Verordnung die unter anderem den Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt. In Bayern ist diese Verordnung in der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV geregelt. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass Menschen mit einer Hörbehinderung den Anspruch auf bspw. einen Gebärdensprachdolmetscher haben wenn sie in einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind. Weiterhin gilt die Regelung auch für hör- und sprachbehinderte Eltern für die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen.¹⁴

Weitere hilfreiche Tipps im Umgang mit hörbehinderten Menschen:

- visuelle Signale um einen Gehörlosen auf sich aufmerksam zu machen
- Blickkontakt halten
- körperlichen Abstand von mind. 60cm bewahren
- normale Lautstärke, langsame und deutliche Sprache
- kurze und vollständige Sätze
- bereithalten von Stift und Papier
- Verwendung natürlicher Mimik und Gestik

Sollten sie einen Gebärdendolmetscher benötigen, vermittelt die Dolmetscher Bezirkszentrale Oberbayern sie gerne an Dolmetscher (das Vermittlungsangebot ist kostenfrei):

Schwanthalerstr. 76 Rgb; 80336 München
Tel: 089 - 543 81 10; Fax: 089 - 543 97 92;
SMS ins Büro: 089 - 543 81 10
E-Mail: service@dbz-oberbayern.de

Link Fingeralphabet: <http://www.visuelles-denken.de/Schnupperkurs3.html>

¹⁴ <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKHV-1>

3.4 Menschen mit einer Sehbehinderung

„Blindheit und Sehbehinderung sind sehr individuell, deshalb kann nicht von „der Blindheit“ oder „der Sehbehinderung“ gesprochen werden. Um visuelle Informationen aufzunehmen sind (technische) Hilfsmittel erforderlich. Das vielfältige Angebot an Hilfsmitteln erleichtert blinden genauso wie sehbehinderten Menschen den Alltag. Dennoch erfahren Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen kommunikative Hürden. Sie haben Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu erfassen oder bei Diskussionsrunden mitzuverfolgen, welche Person gerade spricht. Auch schränkt eine Beeinträchtigung des Sehvermögens die Fähigkeit zur selbständigen Orientierung und Fortbewegung ein. Daher ist es wichtig, dass Stolperfallen vermieden werden.“¹⁵

Weitere hilfreiche Tipps im Umgang mit sehbehinderten Menschen:

- Sich vorstellen: Namen und ggfls. zusätzliche Informationen nennen
- Blickkontakt: Blickkontakt aufnehmen. Blinde und sehbehinderte Menschen merken, ob Sie in ihre Richtung sprechen.
- Mitteilen: dass Sie einen Raum betreten, verlassen oder einen neuen Gegenstand, zum Beispiel ein Trinkglas, bereitgestellt wird
- Schriftliche Kommunikation: vergrößerte Schwarzschrift oder Braille, serifenfreie Schrift (z.B.: Arial)

¹⁵ https://ksl-nrw.de/public/2017/11/Web_Br_DinA5_Tipps_Kommunikation1116.pdf

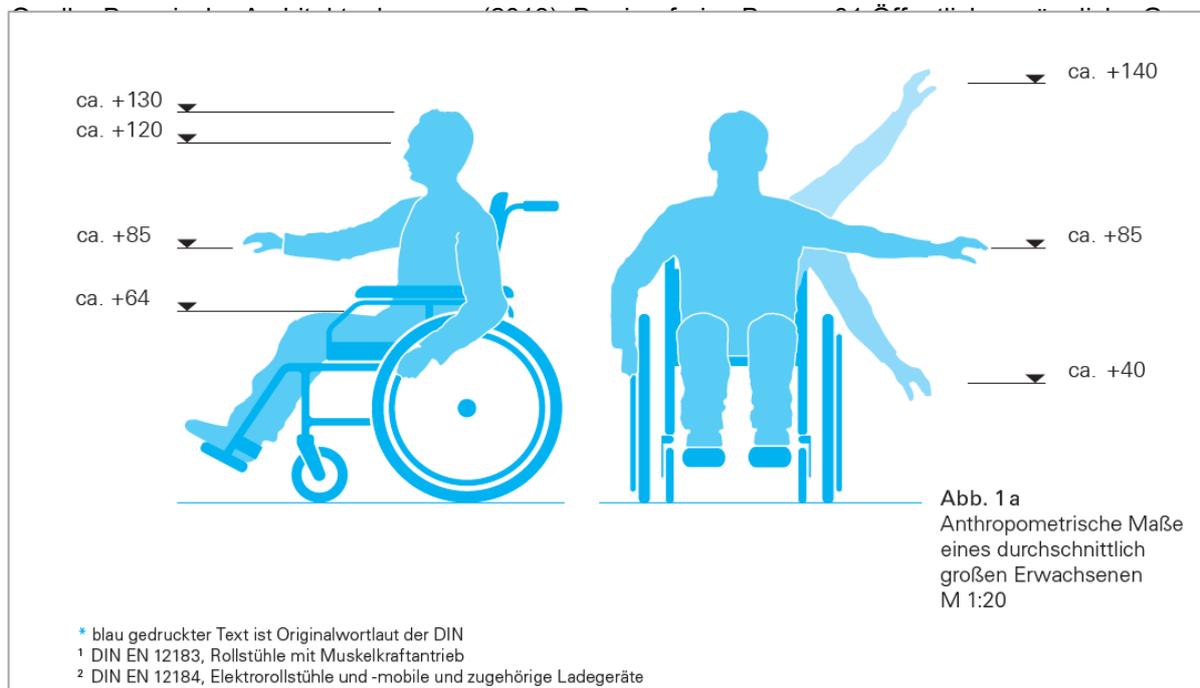
4. Barrierefreie Infrastruktur

„Die DIN 18040 ist das umfassende Regelwerk rund ums barrierefreie Bauen.“¹⁶ Zur Infrastruktur gehören nach der DIN-Vorschrift „Verkehrs- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück, Pkw-Stellplätze, Zugangs- und Eingangsbereiche des Gebäudes, Fluren, Treppen, Rampen und Aufzüge, Bauteile wie Türen, Bedienelemente wie Taster und Türklinken, Ausstattungselemente [und] Kommunikationsanlagen.“¹⁷ Ein Teil der in der DIN aufgeführten Punkte, wird hier dem fünften Punkt „barrierefreie öffentliche Gebäude“ zugeordnet.

4.1 Verkehrs- und Bewegungsflächen

Man geht davon aus, dass Rollstühle den größten Platzbedarf haben, hier wird allerdings von einem „normalen“ Rollstuhl ausgegangen. Sportrollstühle sind nochmal eigens zu bedenken. Für Rollatoren gibt es keine eigene Bemessung. Von dem Platzbedarf eines Rollstuhlfahrers oder -fahrerin kann auch auf den möglichen Platzbedarf eines Kinderwagens geschlossen werden.¹⁸

Abbildung 1: Grundmaße für Bewegungsflächen



4.2 PKW – Stellplätze

„Werden barrierefreie Stellplätze vorgesehen, sind sie wie folgt zu gestalten:

- möglichst in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet
- entsprechen gekennzeichnet, z.B. mit den üblichen Schildern
- für PKW 500cm lang und 350cm breit

¹⁶ Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren. Haufe Gruppe, Freiburg, München, Stuttgart, 22.

¹⁷ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, München, 22.

¹⁸ vgl. ebd.23

- für Kleinbus 750cm lang, 350cm breit und 250cm hoch

Die Norm geht bei den Maßen von Senkrechtstellung aus.¹⁹

4.3 Einrichtungen des täglichen Bedarfs

- barrierefreie Einkaufsmöglichkeiten
- barrierefreie Hausärzte
- Versorgung ärztlicher Notdienst, Zugang zum Krankenhaus
- barrierefreie Apotheken
- barrierefreie Banken
- barrierefreie Post, Paketdienste
- barrierefreie Ampelanlagen²⁰
- barrierefreie Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten
- barrierefreie öffentliche Toiletten

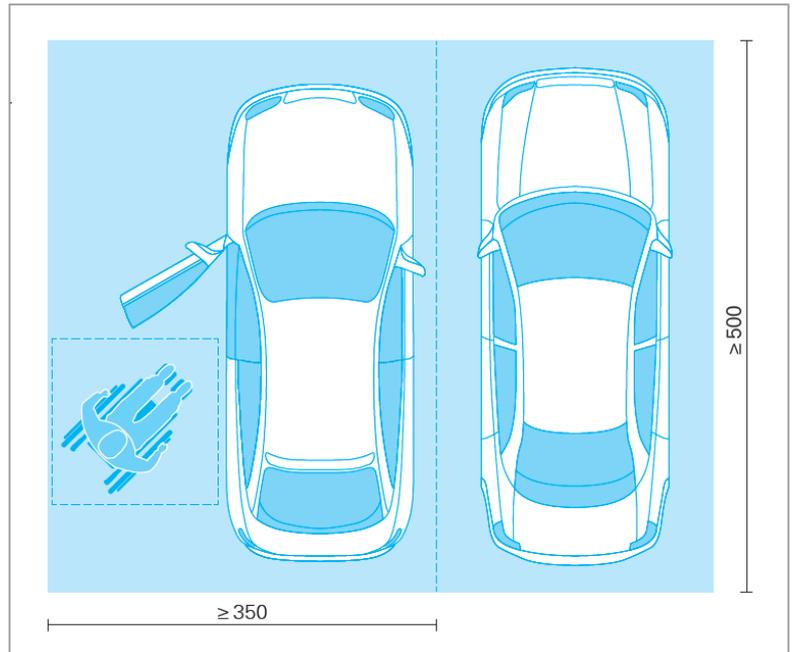


Abbildung 2: PKW Stellplätze

Quelle: Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01, Öffentlich zugängliche Gebäude, 32.

4.4 Öffentlicher Nahverkehr

- barrierefreier Bushaltestelle
- Zug/Bahnhof mit barrierefreiem Zugang (z.B. Aufzug)
- regelmäßig angefahrene Haltestellen

4.5 Soziales

- ausreichend Pflegedienste
- mobile soziale Hilfen, Haushaltshilfen, Nachbarschaftshilfen
- barrierefreie Teilhabe an sozialen Betätigungen: Kirchengemeinde, Sport, Theater, Kultur, Vereinswesen, etc.
- Essen auf Rädern
- barrierefreie öffentliche Plätze und Parkanlagen

4.6 Wohnungsinfrastruktur

- Anteil an generell barrierearmen Wohnungen und Häusern in der Gemeinde kennen und bei Neubau auf Barrierefreiheit hinweisen
- Betroffene informieren, wenn an Knotenpunkte wie beispielsweise an sozialen Treffpunkten und bei Pflegediensten Wohnraum verfügbar wird²¹

¹⁹ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, 32.

²⁰ Vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 37.

²¹ Vgl. ebd. 53ff.

5. Barrierefreie öffentliche Gebäude

Barrierefreiheit nach DIN 18040 bedeutet „die Barrierefreiheit baulicher Anlagen im Sinn des §4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): Barrierefrei sind bauliche Anlagen, die für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“²²

5.1 Zugangs- und Eingangsbereiche

Eine leichte Auffindbarkeit barrierefreier Zugangs- und Eingangsbereiche sollte gewährleistet werden können. Für sehbehinderte Menschen und Blinde kann es folgende Optionen geben:

- visuell gestaltete Wege z.B. durch auffällige Beschriftungen, Vordächer, etc.
- ausreichende Beleuchtung
- bauliche Elemente, z.B. Sockel zur Wegbegrenzung
- unterschiedliche Bodenstrukturen²³

Des Weiteren ist es wichtig, dass auch Haupteingänge eine stufenlose Erreichbarkeit gewährleisten. Höhendifferenzen können mit Rampen ausgeglichen werden, welche eine Neigung von max. 6% darstellen sollten. Bei Rampen ist nach 6 m Länge, jeweils ein Zwischenpodest vorgeschrieben.

5.2 Erschließung im Gebäude

5.2.1 Treppen

Treppen sind eine der größten Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Das Ziel der Barrierefreiheit an Treppen beschränkt sich deshalb eher darin Treppen barrierearm zu gestalten, dies kann wie folgt gelingen:

- gut sichtbare, markierte Stufenkanten
- genug verfügbare Bewegungsflächen vor und nach den Treppen
- Bereitstellung von Verschnaufmöglichkeiten hinter einer Treppe
- „Schatten- und flimmerfreie Beleuchtung“²⁴
- Ausreichend Handläufe sind auch für einzelne Stufen vorgeschrieben (DIN 18040)²⁵ (85 – 90 cm Höhenunterschied zu den Stufen)
- Treppen müssen nach jeweils höchstens 18 Steigungen mit Zwischenpodesten ausgestattet werden²⁶
- lt. Bauordnung „Notwendige Treppen“ müssen barrierefrei begehbar sein (ersetzen aber nicht stufenlose Zugänge).

²² Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...17.

²³ vgl. ebd. 34.

²⁴ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...62ff.

²⁵ vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 84.

²⁶ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...62ff.

5.2.2 Aufzüge

- ausreichende Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren (mind. 150cm x 150cm)
- ausreichend Sicherheitsabstand zu abwärtsführenden Treppen
- zugängliche Bedienfelder (Anordnung, Gestaltung), Sprachausgabe; Spiegel

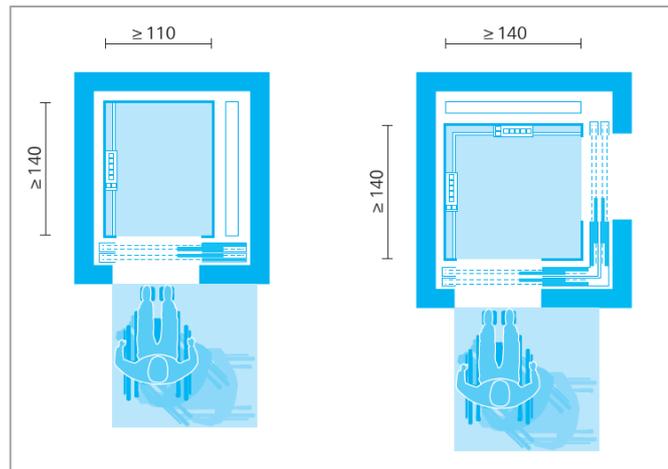


Abbildung 3: Fahrkorbabmessung bei Aufzügen
Quelle: Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude,

5.2.3 Flure und Verkehrsflächen

- mind. 150cm breite Flure
- Verzicht auf Schwellen im Flur²⁷
- erkennbaren Weg auch für Sehbehinderte und Blinde z.B. durch Führungsrillen oder -erhebungen (Bodenindikatoren), Handläufe an den Wänden, farbliche Codierungen/kontrastierende Ausführung
- Gehwegbegrenzungen (Kantensteine) an Gehsteigen (Höhe mind. 3cm)²⁸

5.2.4 Türen

- Durchgang: lichte Breite ≥ 90 cm, lichte Höhe über OFF ≥ 205 cm
- Laibung: Tiefe ≤ 26 cm
- Drücker, Griff: Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen ≥ 50 cm
- Zugeordnete Beschilderung: Höhe über OFF 120 – 140 cm
- Taster: Höhe über OFF 85cm²⁹

5.2.5 Bodenbeläge

5.2.5.1 Bodenbeläge im Freien

- „wassergebundene Decken,
- [...] Plattenbeläge mit griffigen Oberflächen aus Beton, Kunststein oder Naturstein, [...] Asphalt“³⁰
- möglichst schmale Fugen, welche bis zur Oberfläche gefüllt werden sollten
- Vermeidung von unebenen Pflaster
- Rutschfestigkeit sollte garantiert werden

5.2.5.2 Bodenbeläge im Gebäude

- ebene Bodenflächen
- rutschfeste Bodenbeläge
- visuell kontrastierende Bauteile von Wänden, Türen und Stützen für Menschen mit Sehbehinderung

²⁷ vgl. Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren... 85.

²⁸ vgl. Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...27ff.

²⁹ Ebd., 41

³⁰ Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude...52.

6. Abschließende Empfehlung

Bei allen Überlegungen und Planungen zu Vorhaben in öffentlichen Räumen wird es sinnvoll sein, örtliche Behindertenbeauftragten bzw. generell betroffene Personen (Experten in eigener Sache!) von Anfang an zu beteiligen. Dies stellt eine hohe Akzeptanz der späteren Umsetzung sicher. Und vermeidet in vielen Fällen spätere, aufwändige Nacharbeiten oder Anpassungen.

Barrierefreiheit ist ein sehr weites Feld, bei dem, wie so oft, das Problem im Detail liegen kann. Alle Verantwortlichen sollten sich bewusst sein, dass hierbei ein Weg gebahnt wird, der mit ersten kleinen Schritten beginnt, dessen Verlauf ungewiss ist, und der einen langen Atem erfordert.

Trotz allem gibt es aber immer Lotsen und Experten die bei diesem Weg unterstützen werden. Dazu gehören nicht nur die regionalen Behindertenbeauftragten, sondern auch zahlreiche weitere Anbieter:

- niederschwellige Beratungsangebote:

- EUTB – Ergänzende Unabhängige Beratungsstelle
Christof Wurth, Tel.: 0881-39909299, christof.wurth@eutb-langau.de
Petra Stragies, Tel: 08841 6069931, petra.stragies.eutb@ospe-ev.de
- OBA – Informations- und Servicestelle der Offenen Behindertenarbeit
Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V.
Tel. 0881 909590-21
jones@caritas-wm-soq.de
- Regens Wagner – Pia Gretschnann und Mick Höllerer
Tel.: 08803 90068921
offene-hilfen-pfaffenwinkel@regens-wagner.de
- Informations- und Servicestelle für Menschen mit Hörbehinderung
Sören Gericke
Tel.: 0881 92 70 05 49
iss-wm@blwg.de

- Hilfe bei Begehungen und Fragen zur Barrierefreiheit:

- Bayerische Architektenkammer – Beratungsstelle Barrierefreiheit (Bau, Fördermöglichkeiten, barrierefreie Website)
Tel.: 089-139880-80
info@byak-barrierefreiheit.de
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>
- RITA – Regionale Information und Teilhabe für Alle
Tel.: (0) 88 61 219-4111
rita@herzogsaeqmuehle.de
- VDK – Katja Wackwitz (Sachbearbeitung, Organisation, Anmeldung)
Tel.: (089) 2117-110
k.wackwitz@vdk.de

Literaturverzeichnis

Bayerische Architektenkammer (2013): Barrierefreies Bauen. 01 Öffentlich zugängliche Gebäude, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, München.

Bayerische Architektenkammer (2018): Barrierefreies Bauen. 03 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Vorteile von barrierefreiem Internetauftritt.

URL: <http://bik-fuer-alle.de/vorteile-von-barrierefreiem-internet.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren – für alle (o.J.): Gesetzgebung und Standards.

URL: <http://bik-fuer-alle.de/gesetzgebung-und-standards.html>, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (2012): Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. Vogtlanddruck GmbH, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 4 Barrierefreiheit

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_4.html zuletzt geprüft am 18.04.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2011): Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie – Informationstechnik – Verordnung – BITV 2.0).

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache,

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_11.html, zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Eiberle (o.J.): Merkblatt und Tipps zum Umgang mit Gehörlosen.

URL: <http://www.behindertenseelsorge.ch/pfarreiarbeit/angebot/ideensammlung/merk-blaetter-und-tipps/merkblaetter-einzeln/3%20Merkblatt%20Gehorlose.pdf>, zuletzt geprüft am 13.06.2018.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben – Für Menschen mit Sinnesbehinderung

URL: https://ksl-nrw.de/public/2017/11/Web_Br_DinA5_Tipps_Kommunikation1116.pdf, zuletzt geprüft am 13.11.2018

Lebenshilfe Bremen e.V. (2013): Die Regeln für Leichte Sprache.

URL: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf zuletzt geprüft am 19.04.2018.

Stroisch Jörg, Garthe, Thomas (2016): Barrierefrei bauen und altersgerecht modernisieren. Haufe Gruppe, Freiburg, München, Stuttgart.

Impressum:

Teilhabebeirat Landkreis Weilheim-Schongau

Eisenkramergasse 11

82362 Weilheim

Tel.: 0881/681-1494 Fax: 0881/681-2353

E-Mail: behindertenbeauftragte@lra-wm.bayern.de